

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Langfurth/Burk und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit

(Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbandes
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Schulverbandsvorsitzende/r
- § 6 Rechtsstellung der/s Schulverbandsvorsitzende/n und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbandes
- § 8 Geschäftsführung des Schulverbandes
- § 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Schulverbandes
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes
- § 14 Inkrafttreten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Langfurth (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 18, 19, 26, 29, 30 43 und Art. 47 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1

Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Langfurth/Burk als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Langfurth, Burk und Ehingen.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Volksschule Langfurth (Grundschule).
- (4) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Langfurth/Burk.
- (5) Der Schulverband hat seinen Sitz in 91731 Langfurth, Hauptstr. 38.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind:

1. Die Schulverbandsversammlung
und
2. Personen, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzende)

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Ersten Bürgermeistern oder Ersten Bürgermeisterinnen der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder 3 KommZG bestellten Stellvertretungen. Gemeinden, aus denen am 01.10. jeden Jahres mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler eine/n weitere/n Vertreter/in und für jedes weitere angefangenen Hundert Verbandsschüler nochmals eine/n weitere/n Vertreter/in als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der/die Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit zwei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzende/n.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus der Mitte für die Dauer von sechs Jahren den/die Schulverbandsvorsitzende/n und seine/ihre Stellvertretung.
- (2) Der/Die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister oder der Ersten Bürgermeisterin zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des/der Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der/Die Schulverbandsvorsitzende, seine/ihre Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (ausgenommen die geborenen Schulverbandsmitglieder) erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses.

- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall.
- (4) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 3 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den/die Schulverbandsvorsitzende/n stellt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. Für die Schulverbandsumlage gilt der Verteilungsmaßstab „je Verbandsschüler“ zum Stand 01.10. des Vorjahres.
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Satz BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage. Für die Investitionsumlage gilt der Verteilungsmaßstab „je Verbandsschüler“ zum Stand 01.10. des Vorjahres.
- (3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheins einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13
Bekanntmachungen des Schulverbandes

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen in den Amts- und Mitteilungsblättern aller Mitgliedsgemeinden.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt 26.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) vom 01.05.2020 außer Kraft.

Langfurth, 26.05.2026

Schulverband Langfurth/Burk

gez.
Simon Schäffler
Schulverbandsvorsitzender